



Satzung für die Benutzung öffentlichen Verkehrsgrundes des Marktes Donaustauf (Sondernutzungssatzung)

Der Markt Donaustauf erlässt auf Grund Art. 23, 24 Abs. 1 Ziff. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl S. 796), zuletzt geändert durch die §§2, 3 des Gesetzes vom 24.07.2023 (GVBl S. 385, 586) und Art. 22a des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 05.10.1981 (BayRSV S. 731) zuletzt geändert durch Art. 13a Abs. 1 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 371) folgende Satzung:

§ 1 Öffentlicher Verkehrsgrund

(1) Öffentlicher Verkehrsgrund im Sinne dieser Satzung sind folgende dem öffentlichen Verkehr gewidmete Straßen, Wege und Plätze:

- a) die Ortsdurchfahrten von Bundes-, Staats- und Kreisstraßen, soweit der Markt Donaustauf Träger der Straßenbaulast ist.
- b) die Gemeindestraßen (Art. 46 BayStrWG),
- c) die sonstigen öffentlichen Straßen im Sinne des Art. 53 BayStrWG, soweit der Markt Donaustauf Träger der Straßenbaulast ist.

(2) Zum öffentlichen Verkehrsgrund gehören:

1. der Straßenkörper; das sind vor allem:

- a) der Straßengrund, der Straßenunterbau, die Fahrbahndecke, die Brücken, Tunnels, Durchlässe, Dämme, Gräben, Entwässerungsanlagen, Böschungen und Stützmauern;
- b) die Fahrbahnen (Richtungsfahrbahnen), die Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen und die Omnibushaldebuchten, ferner die Gehwege und Radwege, soweit sie mit einer Fahrbahn im Zusammenhang stehen und mit dieser gleich laufen (unselbständige Gehwege und Radwege);

2. der Luftraum über dem Straßenkörper;

3. das Zubehör; das sind die Verkehrsanlagen aller Art, die der Sicherheit oder Leichtigkeit des Straßenverkehrs oder dem Schutz der Anlieger dienen, und die Bepflanzung.

§ 2 Erlaubnisbedürftige Sondernutzungen

(1) Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, bedarf die Benutzung des in § 1 bezeichneten öffentlichen Verkehrsgrundes zu nicht vorwiegend dem Verkehr dienenden Zwecken als über den Gemeingebrauch hinausgehende Sondernutzung der Erlaubnis des Marktes Donaustauf.



(2) Absatz 1 gilt auch dann, wenn durch die Benutzung der Gemeingebrauch am öffentlichen Verkehrsgrund nicht beeinträchtigt werden kann. Art. 22 Abs. 2 BayStrWG bleibt unberührt.

(3) Bestehende bürgerlich-rechtliche Verträge über die Einräumung von Rechten zur Benutzung öffentlichen Verkehrsgrundes gelten von dem Zeitpunkt an als öffentlich-rechtliche Sondernutzungserlaubnisse, zu dem die Verträge erstmals nach In-Kraft-Treten dieser Satzung kündbar sind.

(4) Die Benutzung ist erst zulässig, wenn die Erlaubnis erteilt ist.

§ 3 Erlaubisantrag

(1) Die Erlaubnis wird schriftlich auf Antrag erteilt.

(2) Im Antrag, der rechtzeitig vorher schriftlich beim Markt Donaustauf gestellt werden muss, sind Art, Zweck, Ort, gegebenenfalls Abmessungen und voraussichtliche Dauer der Sondernutzungen anzugeben. Im Einzelfall kann die Vorlage von Plänen oder Skizzen verlangt werden.

§ 4 Erlaubnis

(1) Auf die Erteilung der Erlaubnis besteht kein Rechtsanspruch.

(2) Die Erlaubnis wird auf Zeit oder auf Widerruf erteilt und kann nach Maßgabe von Art. 18 Abs. 2 Satz 2 BayStrWG von Bedingungen oder Auflagen abhängig gemacht werden. Auflagen können auch nachträglich festgesetzt werden.

(3) Wird von einer auf Widerruf erteilten Erlaubnis nicht mehr Gebrauch gemacht, ist dies dem Markt Donaustauf unverzüglich anzuzeigen. Die Erlaubnis endet mit dem Eingang der Anzeige oder zu einem vom Erlaubnisnehmer angegebenen späteren Zeitpunkt.

(4) Die Erlaubnis ersetzt nicht etwaige nach anderen Vorschriften notwendige Genehmigungen oder Zustimmungen.

§ 5 Erlaubnis- und gebührenfreie Sondernutzungen

(1) Keiner Erlaubnis bedürfen:

1. bauaufsichtlich genehmigte Gesimse, Fensterbänke, Balkone, Erker und Eingangsstufen, die nicht mehr als 15 cm in den öffentlichen Verkehrsgrund ragen,
2. Sonnenschutzdächer (Markisen) und Fahnenstangen,
3. bewegliche und unbewegliche Vorrichtungen an Gebäuden und Umfriedungen, die nicht mehr als 5 cm in den öffentlichen Verkehrsgrund ragen,
4. Werbeanlagen für zeitlich begrenzte Veranstaltungen an der Stätte der eigenen Leistung, insbesondere für Aus- und Schlussverkäufe, jedoch nur für die Dauer der Veranstaltung,
5. Weihnachtsschmuck einschließlich Beleuchtung, sofern er nicht mehr als 20 cm in den öffentlichen Verkehrsgrund hineinragt oder den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt,



6. Sondernutzungen zur Wahl oder Stimmenwerbung politischer Parteien oder zugelassener Wählergemeinschaften im Zeitraum von 6 Wochen vor allgemeinen Wahlen, Volksentscheiden, Bürgerentscheiden oder während der Eintragungsfrist für Volksbegehren.

(2) Für die unter Absatz 1 aufgeführten erlaubnisfreien Benutzungen werden keine Sondernutzungsgebühren erhoben.

(3) Die Sondernutzungsgebührenpflicht entfällt außerdem

1. für die Anbringung von kunstvoll gearbeiteten oder historischen, für das Straßenbild bedeutsamen Handwerkszeichen und Wirtschaftsschildern,

2. für baurechtlich genehmigte Vordächer und Balkone, die mehr als 2,50 m über dem Gehsteig liegen,

3. für Sondernutzungen bei öffentlich geförderten oder steuerbegünstigten Wohnungsneubauten an Straßen mit nicht ausgebauten Gehsteigen,

4. für Leucht- und Firmenschriften, Ausleger, Nasenschilder, die auf den Inhaber oder die Art des Betriebes hinweisen und an der Stätte der eigenen Leistung in einer Höhe von mindestens 2,50 m über dem Gehsteig angebracht sind,

5. für das Überspannen der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze mit Transparenten zur Ankündigung oder Werbung von Veranstaltungen im Gemeindegebiet für die Dauer der Erlaubnis.

(4) Keiner Erlaubnis nach § 2 bedarf es ferner, wenn für das Benutzen öffentlichen Verkehrsgrundes die Erlaubnis durch die VG Donaustauf als Straßenverkehrsbehörde nach der Straßenverkehrsordnung erteilt wird.

§ 6 Einschränkung erlaubnisfreier Sondernutzungen

Erlaubnisfreie Sondernutzungen können ganz oder teilweise eingeschränkt werden, wenn Belange des Verkehrs dies erfordern.

§ 7 Versagung der Erlaubnis

(1) Die Erlaubnis ist zu versagen,

1. wenn durch die beabsichtigte Sondernutzung eine nicht vertretbare Beeinträchtigung der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs zu erwarten ist, die auch durch Bedingungen oder Auflagen nicht ausgeschlossen werden kann oder

2. wenn die Art der Sondernutzung gegen andere Rechtsvorschriften verstößt oder die Beseitigung der Sondernutzung aufgrund anderer Rechtsvorschriften verlangt werden kann, oder

3. für das Verweilen bei gleichzeitigem Alkoholgenuss außerhalb der bestimmungsgemäßen Nutzung der zugelassenen Freischankflächen.

(2) Die Erlaubnis soll versagt werden, wenn unter Abwägung aller Umstände des Einzelfalles den Interessen des Gemeingebrauchs - vor allem der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs oder dem Schutze des öffentlichen Verkehrsgrundes oder anderen rechtlich



geschützten Interessen - der Vorrang gegenüber der beabsichtigten Art der Sondernutzung gebührt.

Dies ist vor allem der Fall, wenn

1. der mit der Sondernutzung verfolgte Zweck ebenso gut durch Inanspruchnahme privater Grundstücke erreicht werden kann,
2. die Sondernutzung ebenso gut auch an anderer Stelle erfolgen kann und dadurch der Gemeingebrauch weniger beeinträchtigt wird,
3. durch eine nicht nur kurzfristige Häufung von Sondernutzungsanlagen der Gemeingebrauch besonders beeinträchtigt wird,
4. Schaukästen, Verkaufsautomaten usw. auch in anderer Weise angebracht oder aufgestellt werden können, so dass sie nicht oder nur ganz geringfügig in den Luftraum über dem öffentlichen Verkehrsgrund hineinragen;
5. der öffentliche Verkehrsgrund durch die Art der Sondernutzung beschädigt werden kann und der Antragsteller keine Gewähr bietet, dass die Beschädigung auf seine Kosten unverzüglich wieder behoben wird, oder
6. zu befürchten ist, dass durch die Art der Sondernutzung andere gefährdet oder in unzumutbarer Weise belästigt werden können.

§ 8 Freihaltung von Versorgungsleitungen

(1) Anlagen oder Gegenstände dürfen auf öffentlichem Verkehrsgrund nur so angebracht oder aufgestellt werden, dass der ungehinderte Zugang zu allen im öffentlichen Verkehrsgrund eingebauten öffentlichen Leitungen und Einrichtungen freigehalten wird. Bei Arbeiten auf öffentlichem Verkehrsgrund dürfen öffentliche Leitungen und Einrichtungen nicht gestört oder gefährdet werden.

(2) Werden Anlagen oder Gegenstände für längere Dauer angebracht oder aufgestellt, so dürfen öffentliche Leitungen und Einrichtungen nicht überdeckt werden. Der für das spätere Verlegen solcher Leitungen und Einrichtungen erforderliche Platz ist freizuhalten.

§ 9 Beseitigung von Anlagen und Gegenständen

(1) Erlischt die Erlaubnis, so hat der Erlaubnisnehmer die Sondernutzungsanlage oder sonstige zur Sondernutzung verwendete Gegenstände unverzüglich zu beseitigen oder die Tätigkeit, die eine Sondernutzung darstellt, einzustellen.

(2) Der frühere Zustand des öffentlichen Verkehrsgrundes ist wiederherzustellen. Der Markt kann vorschreiben, in welcher Weise dies zu geschehen hat.

(3) Entsprechendes gilt nach Aufforderung durch den Markt, wenn die Erlaubnis für eine bestehende Sondernutzung nicht erteilt ist oder versagt wird.

(4) Die Beseitigung der Sondernutzungsanlage ist dem Markt Donaustauf anzuzeigen. Der Markt Donaustauf kann die Wiederherstellung auf Kosten des Benutzers übernehmen.



§ 10 Haftung

(1) Der Erlaubnisnehmer ist verpflichtet, die Sondernutzungsanlage oder den Gegenstand der Sondernutzung nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften und anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu unterhalten. Er haftet für die Verkehrssicherheit der auf, über oder unter öffentlichem Verkehrsgrund angebrachten Sondernutzungsanlagen. Der Markt kann den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung verlangen.

(2) Bei Aufgrabungen hat der Erlaubnisnehmer die aufgegrabene Fläche verkehrssicher zu schließen; er haftet bis zur endgültigen Wiederherstellung durch den Markt, jedoch längstens auf die Dauer von 48 Monaten.

(3) Der Markt Donaustauf haftet dem Erlaubnisnehmer nicht für Schäden an der Sondernutzungsanlage, es sei denn, dass ihre Organe oder Bediensteten ein Verschulden trifft.

§ 11 Ausschluss von Ersatzansprüchen

Der Erlaubnisnehmer hat bei Widerruf der Erlaubnis oder bei Sperrung, Änderung, Umstufung oder Einziehung der Straße oder des Platzes keinen Ersatzanspruch gegen den Markt Donaustauf.

§ 12 Gebühren

Für die Sondernutzung werden Gebühren nach Maßgabe der Gebührensatzung zur Satzung für die Benutzung öffentlichen Verkehrsgrundes des Marktes Donaustauf erhoben.

§ 13 Kostenersatz

(1) Neben den Gebühren hat der Gebührenschuldner des Marktes Donaustauf die ihm durch die Sondernutzung entstehenden Kosten zu bezahlen. Bei Aufgrabungen sind neben den Kosten der endgültigen Wiederherstellung des öffentlichen Verkehrsgrundes die durch Nachbesserungen entstehenden Kosten zu ersetzen.

(2) Der Markt Donaustauf kann angemessene Vorschüsse und Sicherheiten verlangen.

§ 14 Anordnungen für den Einzelfall, Ersatzvornahme

(1) Der Markt Donaustauf kann die zum Vollzug dieser Satzung erforderlichen Anordnungen für den Einzelfall treffen.

(2) Kommt ein Verpflichteter einer Anordnung nach Abs. 1 nicht rechtzeitig nach, so kann der Markt Donaustauf die versäumte Handlung an seiner Statt im Wege der Ersatzvornahme durchführen. Die Ersatzvornahme richtet sich nach den Vorschriften des Bayer. Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes vom 30.05.1961 (GVBl S. 148) in seiner jeweils geltenden Fassung.

GEMEINDERECHT DONAUSTAUF



§ 15 Ausnahmen

Für Wochen-, Jahr- und Sondermärkte, für Schaumessen und sonstige Ausstellungen gelten die jeweiligen Sonderregelungen.

§ 16 Ordnungswidrigkeiten

Wer den Bestimmungen der § 2, § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 2, 3 und 4, § 6, § 7, § 8, § 9, § 10 Abs. 1 und 2 zuwiderhandelt, kann nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern mit einer Geldbuße belegt werden, sofern die Zuwiderhandlungen nicht nach anderen Vorschriften bestraft werden.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.04.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 11.02.2016 außer Kraft.

Donaustauf, den 15.03.2024


Jürgen Sommer
1. Bürgermeister

